

Vereinigung Gernsbacher Papiermacher e. V.

SATZUNG

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Vereinigung Gernsbacher Papiermacher e. V.“

Er hat seinen Sitz in Gernsbach / Baden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim / Registergericht unter der Nr. VR 530037 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

II. Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe. Gefördert werden soll die berufliche Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung von Meisterschülern, Studierenden und Auszubildenden, insbesondere in den Studien- und Fachrichtungen Papiertechnik und –verarbeitung. Außerdem soll die Verbindung der Vereinsmitglieder untereinander gefördert werden.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die finanzielle Unterstützung für Meisterschüler, Studierende und Auszubildende durch Stipendien, Unterhaltszuschüsse oder Sachvorteile,
2. die Vermittlung von Praktikantenstellen für Meisterschüler, Studierende und Auszubildende,
3. die Durchführung fachkundiger Informationsveranstaltungen, wie z.B. Fachvorträge, Exkursionen, Rundgespräche und Fachdiskussionen,
4. die Gewinnung künftiger Auszubildender und Meisterschüler durch Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in den Fachbereichen Papiertechnologie und Papiertechnik bzw. –verarbeitung,
5. die Errichtung einer Plattform zum fachkundigen Gedankenaustausch, sowie
6. die Pflege von Traditionen der Papier herstellenden und verarbeitenden Industrie insbesondere der Pflege des Erfahrungsaustausches der Ausbildungskurse an der Schule für Papiertechnik - Papiermacherschule Gernsbach über die Kursdauer hinaus.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf kein Mitglied oder Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsämter erhalten für ihre Tätigkeit für den Verein eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung darf nicht unangemessen hoch sein und wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ein Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB), wird gegen Vorlage der Belege geleistet.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden

Der Verein setzt sich wie folgt zusammen:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Außerordentliche Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

§ 6

Ordentliches Mitglied kann werden, wer Teilnehmer an einem Meisterausbildungskurs der Papiermacherschule Gernsbach – Schulzentrum für Papiertechnik war. Weiterhin kann ordentliches Mitglied werden, wer als Fachkraft in der Papierindustrie, der Papierverarbeitung oder der Zulieferindustrie tätig ist oder war. Dies beinhaltet insbesondere die Tätigkeit als Papiertechnologe, Papiermacher oder Meister. Der Beitritt erfolgt über schriftliche Beitrittserklärung, sowie deren Annahme durch den Vorstand.

§ 7

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person insbesondere aus der Papier- und Verpackungsindustrie und ihnen verwandte Industriezweige auf schriftlichen Antrag werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 8

Außerordentliche Mitglieder können Institutionen, Organisationen oder Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins mitwirklich wollen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 9

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat und die Bestrebungen des Vereins in besonderer Weise gefördert hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 10

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht,

1. an allen Veranstaltungen des gesamten Vereins teilzunehmen,
2. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Sie können bei allen Abstimmungen in Vereinsangelegenheiten ihr Stimmrecht ausüben.

Außerordentliche Mitglieder werden durch ihren jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Bevollmächtigten vertreten.

§ 11

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird; die Beitragshöhe kann auch unterschiedlich nach Mitgliedsstatus festgelegt werden.

Ehrenmitglieder sind vom Pflichtbeitrag befreit.

§ 12

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied

- I. die Satzung oder Beschlüsse des Vereins grob verletzt hat,
- II. Interessen und Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat,
- III. unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins gezeigt hat, oder
- IV. den fälligen Mitgliedschaftsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet hat.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Anspruch auf bereits geleistete Mitgliedschaftsbeiträge bestehen weder bei Austritt noch bei Ausschluss.

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.

IV. Organe des Vereins

§ 13

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

V. Die Mitgliederversammlung

§ 14

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern, sowie die Entgegennahme deren Prüfberichts
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

§ 15

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens im Turnus von einem Jahr stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

Die Themen der Tagesordnung sind vom Vorstand darzustellen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 16

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen.

Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 17

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Protokoll ist die zu ändernde Bestimmung im Wortlaut anzugeben.

Abweichend hiervon können Satzungsänderungen, welche vom Registergericht gefordert werden, von den Vertretern nach § 19 vorgenommen werden.

§ 18

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15 und 16 entsprechend.

VI. Der Vorstand

§ 19

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Schriftführer
6. dem Medienbeauftragten
7. bis zu drei Beisitzern
8. dem Vertreter eines außerordentlichen Mitgliedes nach § 8

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden **und dem Geschäftsführer vertreten**. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und **der Geschäftsführer** nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit verfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen um vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam

§ 20

Die Geschäfte des Vorstandes sind:

1. Die satzungsmäßige und zweckdienliche Führung des Vereins
2. Die Vorbereitung und Vorberatung der Tagesordnung der Mitgliederversammlungen.
3. Die Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlungen
4. Die Ausführung der Entscheidungen der Mitgliederversammlungen
5. Die Entscheidung über Mitgliedschaftsanträge

6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 21

Der Erste Vorsitzende leitet die Versammlungen und Veranstaltungen. Er überwacht die gesamte Geschäftsführung.

Der Zweite Vorsitzende vertritt den Ersten Vorsitzenden in allen seinen Funktionen während dessen Abwesenheit.

§ 22

Der Geschäftsführer ist für die Verwaltung der ständigen Vereinsangelegenheiten zuständig. Er führt die Mitglieder- und Versandkartei. Ihm obliegt insbesondere der Kontakt zum Papiermacherhaus, zur Schule für Papiertechnik - Papiermacherschule Gernsbach und zur Bildungsakademie Papier in Gernsbach.

§ 23

Der Schatzmeister zieht die Mitgliedschaftsbeiträge ein und erledigt alle Zahlungsgeschäfte des Vereins. Zahlungsanweisungen können von ihm bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Betrag selbstständig vorgenommen werden.

Er erteilt Beitragsbescheinigungen und alle sonstigen Belege.

§ 24

Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen und Veranstaltungen das Protokoll. Er unterstützt den Vorstand bei der Korrespondenz mit den Mitgliedern.

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 25

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode vorzeitig aus, so wird das Amt durch einen vom verbleibenden Vorstand durch Beschluss zu bestimmenden Beisitzer nachbesetzt. Die Nachbesetzung erfolgt für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so fällt das Amt ersatzlos weg. Ist kein Beisitzer mehr im Amt, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

VII. Kassenprüfung

§ 26

Von jeder Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nach Abschluss des laufenden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vornehmen. Die Kassenprüfer teilen das Ergebnis der nächsten Mitgliederversammlung mit.

VIII. Haftung

§ 27

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsversammlungen oder durch die Benutzung der übrigen, auch angemieteten Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

IX. Die Auflösung des Vereins

§ 28

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 29

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Papierzentrum Gernsbach – FÖP e.V., oder an die Stadt Gernsbach, sofern der vorgenannte Förderverein nicht mehr existiert oder als gemeinnützig anerkannt ist, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke hinsichtlich der Förderung von Meisterschülern, Studierenden und Auszubildenden in den Studien- und Fachrichtungen Papiertechnik und –verarbeitung zu verwenden ist.

Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.11.2015 verabschiedet.

Gernsbach, den 01.06.2016